

***Film-
förderungs-
richtlinien
der BKM***

vom 13. Juli 2005

Herausgeber:

**Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)**

**Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn**

oder

**Postfach 17 02 90
53108 Bonn**

Internet:

www.filmfoerderung-bkm.de

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	S. 4
	1. Förderungsziele	S. 4
	2. Förderungsmaßnahmen	S. 4
	3. Art der Förderung	S. 5
	4. Förderungsentscheidungen	S. 5
	5. Begriffsbestimmungen	S. 5
II.	Deutscher Filmpreis	S. 6
	6. Auszeichnungen und Prämien	S. 6
	7. Vorschlagsverfahren und Auswahlverfahren	S. 8
	8. Empfänger der Auszeichnungen und Prämien	S. 9
	9. Förderung des neuen Films und der Projektvorbereitung	S. 9
III.	Deutscher Kurzfilmpreis	S. 10
	10. Auszeichnungen und Prämien	S. 10
	11. Vorschlags-, Auswahl- und Förderungsverfahren	S. 11
V.	Deutscher Drehbuchpreis	S. 12
	12. Auszeichnung und Prämien	S. 12
	13. Vorschlags- und Auswahlverfahren	S. 13
V.	Produktionsförderung	S. 14
	14. Allgemeine Produktionsförderung für programmfüllende Filme (Produktionsförderung A)	S. 14
	15. Besondere Förderung für Kinder- und Jugendfilme	S. 14
	16. Antragstellung	S. 15
	17. Auswahlverfahren	S. 15
	18. Förderungsverfahren	S. 15
	19. Förderung von Kurzfilmen (Produktionsförderung B)	S. 18
VI.	Drehbuchförderung für programmfüllende Spielfilme	S. 18
	20. Förderungen	S. 18
	21. Antragstellung	S. 19
	22. Auswahl- und Förderungsverfahren	S. 19
VII.	Drehbuchförderung für programmfüllende Kinder- und Jugendfilme	S. 19
	23. Förderung	S. 19

VIII. Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Kinder- und Jugendfilme	S. 20
24. Förderung	S. 20
IX. Verleiherpreis	S. 20
25. Prämien	S. 20
26. Antragstellung	S. 20
27. Auswahlentscheidung und Förderungsverfahren	S. 21
X. Kinoförderung	S. 21
28. Kinoprogrammpreise	S. 21
29. Antragstellung	S. 23
30. Auswahlentscheidung und Förderungsverfahren	S. 23
XI. Kopienförderung	S. 23
31. Voraussetzungen	S. 23
32. Auswahl der berechtigten Kinos	S. 23
33. Auswahl der Filme	S. 24
34. Förderungsverfahren	S. 24
XII. Verleihförderung	S. 25
35. Voraussetzungen	S. 25
36. Antragstellung	S. 25
37. Auswahlentscheidung und Förderungsverfahren	S. 26
XIII. Innovationspreis	S. 26
38. Prämie	S. 26
39. Antragstellung	S. 27
40. Auswahlentscheidung	S. 27
XIV. Förderung sonstiger Vorhaben	S. 27
41. Voraussetzungen	S. 27
XV. Jurys	S. 27
42. Berufung, Aufgaben	S. 27
43. Rechte und Pflichten	S. 28
44. Zusammensetzung, Vorsitz	S. 28
45. Sitzungen, Beschlussfassung	S. 28
46. Vergütungen	S. 29
VI. Schlussbestimmungen	S. 29
47. Zweifelsfragen, Ausnahmen	S. 29
48. Inkrafttreten	S. 29

I. Allgemeines

1. Förderungsziele

Die Förderung des Filmschaffens in Deutschland durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Rahmen der für Einzelmaßnahmen des deutschen Films verfügbaren Haushaltsmittel dient dem Ziel,

- den künstlerischen Rang des deutschen Films zu steigern,
- zur Verbreitung deutscher Filme mit künstlerischem Rang beizutragen und
- die Entwicklung der Filmtheater als Kulturstätten zu fördern.

Ein Film gilt als deutscher Film im Sinne dieser Richtlinien, wenn der Regisseur Deutscher ist oder der Film einen besonderen Bezug zum deutschen Kulturraum aufweist und mit erheblicher deutscher Beteiligung hergestellt wurde.

2. Förderungsmaßnahmen

Die Förderung des Filmschaffens der BKM umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Deutscher Filmpreis (II)
- Deutscher Kurzfilmpreis (III)
- Deutscher Drehbuchpreis (IV)
- Produktionsförderung (V)
- Drehbuchförderung für programmfüllende Spielfilme (VI)
- Drehbuchförderung für Kinder- und Jugendfilme (VII)
- Projektentwicklungsförderung für Kinder- und Jugendfilme (VIII)
- Verleiherpreis (IX)
- Kinoförderung (X)
- Kopienförderung (XI)
- Verleihförderung (XII)
- Innovationspreis (XIII)
- Förderung sonstiger Vorhaben (XIV)

Sämtliche für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.filmfoerderung-bkm.de abrufbar.

Die Einreichtermine werden von der BKM bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das jeweils folgende Jahr bekannt gegeben.

3. Art der Förderung

3.1 Gefördert wird durch

- Verleihung von Auszeichnungen und
- Vergabe von Prämien
- Projektförderungen

3.2 Im Sinne von Nummer 3.1 gewährte Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendungen im Sinne des § 44 der Bundeshaushaltsordnung, der §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der §§ 45, 47 und § 50 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

4. Förderungsentscheidungen

4.1 Über Auszeichnungen und Förderungen nach III bis XIII entscheidet die BKM aufgrund von Vorschlägen unabhängiger Jurys (XIV).

4.2 Filme oder sonstige Vorhaben im Sinne dieser Richtlinien können nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der Förderungsfähigkeit gemäß § 15 Abs. 2, 3, §§ 16 bis 19 des Filmförderungsgesetzes erfüllt sind.

Förderanträge, die den Filmförderungsrichtlinien nicht entsprechen oder die für eine Förderentscheidung notwendigen Erklärungen und Auskünfte der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

5. Begriffsbestimmungen

5.1 Filme im Sinne dieser Richtlinien sind solche Filme, die für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und geeignet sind und die nicht überwiegend werblichen Charakter tragen oder werblichen Zwecken dienen.

5.2 Kinder- und Jugendfilme sind solche Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme, die sich insbesondere durch ihre Themen, ihre Handlung und ihre Gestaltung an Kinder und Jugendliche richten und für diese Personengruppe geeignet sind.

5.3 Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinder- und Jugendfilmen von mindestens 59 Minuten hat.

5.4 Als Kurzfilme gelten Filme mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten.

II. Deutscher Filmpreis

6. Auszeichnungen und Prämien

Als Deutscher Filmpreis für Spiel-, Dokumentar- sowie Kinder- und Jugendfilme können jährlich für herausragende Leistungen im deutschen Film folgende Auszeichnungen und Prämien vergeben werden:

6.1 für programmfüllende Spielfilme

- Urkunden
verbunden mit einer Prämie bis zu jeweils 250.000 Euro
für die Nominierung hervorragender Spielfilme für den Deutschen Filmpreis; es können bis zu sieben Filme nominiert werden;
- der Filmpreis in Silber
verbunden mit einer Prämie bis zu jeweils 400.000 Euro
für zwei Filme, die aus den für den Deutschen Filmpreis nominierten Spielfilmen besonders herausragen,
- der Filmpreis in Gold
verbunden mit einer Prämie bis zu 500.000 Euro
für den besten der für den Deutschen Filmpreis nominierten Spielfilme.

Die mit der Nominierung verbundene Prämie wird auf die Prämie für einen Filmpreis angerechnet.

6.2 für programmfüllende Dokumentarfilme

- Urkunden
verbunden mit einer Prämie bis zu jeweils 100.000 Euro
für die Nominierung hervorragender Dokumentarfilme für den Deutschen Filmpreis; es können bis zu zwei Filme nominiert werden;
- der Filmpreis in Gold
verbunden mit einer Prämie bis zu 200.000 Euro
für den besten der für den Deutschen Filmpreis nominierten Dokumentarfilme.

Die mit der Nominierung verbundene Prämie wird auf die Prämie für den Filmpreis in Gold angerechnet.

6.3 für programmfüllende Kinder- und Jugendfilme

- Urkunden
verbunden mit einer Prämie bis zu jeweils 125.000 Euro
für die Nominierung hervorragender Kinder- und Jugendfilme
für den Deutschen Filmpreis; es können bis zu zwei Filme nominiert
werden.

- der Filmpreis in Gold
verbunden mit einer Prämie bis zu 250.000 Euro
für den besten der für den Deutschen Filmpreis nominierten
Kinder- und Jugendfilme.

Die mit der Nominierung verbundene Prämie wird auf die Prämie für den Filmpreis in Gold angerechnet.

6.4 für hervorragende Einzelleistungen in den folgenden Kategorien:

- beste männliche und beste weibliche Haupt- und Nebenrolle
- beste Regie
- beste Kamera/Bildgestaltung
- bester Schnitt
- bestes Drehbuch
- beste Filmmusik
- beste Tongestaltung
- bestes Szenenbild
- bestes Kostümbild

der Filmpreis in Gold verbunden mit einer Prämie von jeweils bis zu 10.000 Euro; in jeder Kategorie können drei bis fünf Einzelleistungen nominiert werden.

6.5 für herausragende Verdienste um den deutschen Film

der Filmpreis in Gold
als Ehrenpreis; es können bis zu zwei Preise vergeben werden.

- 6.6** für den besten ausländischen Film
der Filmpreis in Gold
als Ehrenpreis;
- 6.7** für den nach Auffassung des Publikums besten deutschen Film und den besten
Darsteller / die beste Darstellerin
der Publikumspreis
als Ehrenpreis.
- 6.8** Die Prämien nach Nummern 6.1 bis 6.3 sind zweckgebunden für die Herstellung
eines neuen programmfüllenden Films mit künstlerischem Rang.

Auf Antrag kann zugelassen werden, dass die Prämien für besonders aufwendige
Arbeiten der Stoff- oder Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger
Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films verwendet wer-
den.

7. Vorschlagsverfahren und Auswahlverfahren

- 7.1** Der Film muss nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes eine Kennzeichnung
durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erhalten haben oder
der Hersteller muss sich zur Erlangung einer solchen Kennzeichnung innerhalb ei-
ner von der BKM zu bestimmenden Frist verpflichten. Der Hersteller hat für den
Film eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
nach § 17 des Filmförderungsgesetzes vorzulegen. Die Verleihung des Deutschen
Filmpreises steht bis zur Kennzeichnung des Films und Vorlage der Bescheinigung
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter dem Vorbehalt des Wi-
derrufs.
- 7.2** Das Vorschlags – und Auswahlverfahren ergibt sich im Übrigen aus den „Richtlinien
über das Auswahlverfahren für die Nominierungen zum Deutschen Filmpreis und
die Zuerkennung des Deutschen Filmpreises“ der Deutschen Filmakademie
(www.deutsche-filmakademie.de).

8. Empfänger der Auszeichnungen und Prämien

- 8.1** Bei der Auszeichnung eines Films werden grundsätzlich die Auszeichnung der persönlichen Produzentin bzw. dem persönlichen Produzenten und die Prämie dem Hersteller des Films zuerkannt. Als Hersteller in diesem Sinne gelten Unternehmen, welche die Herstellung von Filmen zur Vorführung in Filmtheatern betreiben.

Die Regisseurin oder der Regisseur erhält eine Urkunde über die Auszeichnung des Films.

- 8.2** Bei in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen wird die Prämie den Herstellern gemeinschaftlich zuerkannt.

Bei Gemeinschaftsproduktionen, bei denen neben einem Hersteller im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Filmförderungsgesetzes auch ein Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Filmförderungsgesetzes beteiligt ist, erhält nur der erstgenannte Hersteller Auszeichnung und Prämie.

- 8.3** In begründeten Ausnahmefällen kann die Prämie der Regisseurin oder dem Regisseur des Films zuerkannt werden. Diese oder dieser hat den Hersteller des neuen Films zu benennen; die Prämie wird diesem bewilligt.
- 8.4** Für die Feststellung der persönlichen Produzentin oder des persönlichen Produzenten, des Herstellers, der Regisseurin oder des Regisseurs und anderer Mitwirkender, die Auszeichnungen oder Prämien erhalten sollen, sind im Zweifel die Angaben im Vor- und Nachspann des Films maßgebend.
- 8.5** Der Empfänger der Prämie hat spätestens neun Monate nach der Preisverleihung dem Bundesarchiv eine Archivkopie des ausgezeichneten Films zu überlassen.
- 8.6** Ein Rechtsübergang des Prämienanspruchs auf Dritte ist nur mit Zustimmung der BKM möglich.

9. Förderung des neuen Films und der Projektvorbereitung

- 9.1** Der Hersteller des neuen Films hat die BKM über Inhalt und Gestaltung des Filmvorhabens, für das die Prämie verwendet werden soll, eingehend zu informieren; er hat insbesondere Drehbuch, Stab- und Besetzungsliste, Kosten- und Finanzierungsplan sowie einen Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung der Verleih- und Vertriebspläne einzureichen.

Der neue Film muss innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Prämie zuerkannt wurde, fertig gestellt sein und der BKM vorgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

- 9.2** Die Förderung der Projektvorbereitung kann bei der BKM formlos beantragt werden. Dem Antrag sind eine projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation für die Projektvorbereitung und das Treatment / Drehbuch beizufügen. Die Projektvorbereitung schließt die Stoffbeschaffung und die Drehbuchbeschaffung sowie -entwicklung ein.
- 9.3** Im Übrigen gilt für die Förderung nach Nummern 9.1 und 9.2 des neuen Films Nummer 18 entsprechend.

III. Deutscher Kurzfilmpreis

10. Auszeichnungen und Prämien

Mit dem Deutschen Kurzfilmpreis können jährlich herausragende Leistungen bei der Produktion von deutschen Spiel-, Animations- und Dokumentarkurzfilmen ausgezeichnet werden:

- 10.1** für Spielfilme
- Urkunden
verbunden mit einer Prämie bis zu jeweils 12.500 Euro für die Nominierung hervorragender Spielfilme für den Deutschen Kurzfilmpreis; es können insgesamt bis zu sechs Filme in den Kategorien „bis sieben Minuten Laufzeit“ und „mehr als sieben bis 30 Minuten Laufzeit“ nominiert werden.
 - der Kurzfilmpreis in Gold
verbunden mit einer Prämie bis zu jeweils 30.000 Euro für den besten der für den Deutschen Kurzfilmpreis nominierten Spielfilme mit einer Laufzeit bis sieben und den besten der für den Deutschen Kurzfilmpreis nominierten Spielfilme mit einer Laufzeit von mehr als sieben bis 30 Minuten;
- 10.2** für Animationsfilme
- Urkunden
verbunden mit einer Prämie bis zu jeweils 12.500 Euro für die Nominierung hervorragender Animationsfilme für den Deutschen Kurzfilmpreis; es können zwei Filme mit einer Laufzeit bis 30 Minuten nominiert werden;

- der Kurzfilmpreis in Gold
verbunden mit einer Prämie bis zu 30.000 Euro für den besten der für den Deutschen Kurzfilmpreis nominierten Animationsfilme;

10.3 für Dokumentarfilme

- Urkunden
verbunden mit einer Prämie bis zu jeweils 12.500 Euro für die Nominierung hervorragender Dokumentarfilme für den Deutschen Kurzfilmpreis; es können zwei Filme mit einer Laufzeit bis 30 Minuten nominiert werden;
- der Kurzfilmpreis in Gold
verbunden mit einer Prämie bis zu 30.000 Euro für den besten der für den Deutschen Kurzfilmpreis nominierten Dokumentarfilme.

10.4 der fakultative Sonderpreis im Zusammenhang mit dem Deutschen Kurzfilmpreis

- den Sonderpreis in Gold
verbunden mit einer Prämie bis zu 20.000 Euro für den besten der vorgeschlagenen Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme mit einer Laufzeit von mehr als 30 bis 78 Minuten.

10.5 Die in den Fällen der Nummern 10.1 bis 3 mit einer Nominierung verbundene Prämie wird auf die Prämie für einen Filmpreis angerechnet.

10.6 Die Prämien nach Nummern 10.1 bis 10.4 sind zweckgebunden für die Herstellung eines neuen Films mit künstlerischem Rang.

Auf Antrag kann zugelassen werden, dass die Prämien für besonders aufwendige Arbeiten der Stoff- oder Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films verwendet werden.

11. Vorschlags-, Auswahl- und Förderungsverfahren

11.1. Vorschläge für Auszeichnungen mit dem Deutschen Kurzfilmpreis können von den Verbänden und Einrichtungen des deutschen Films und den Mitgliedern der Jurys Deutscher Kurzfilmpreis bei der BKM eingereicht werden.

- 11.2.** Der vorgeschlagene Film muss im Jahr der Preisvergabe oder in einem der beiden vorausgegangenen Kalenderjahre fertig gestellt worden sein.
- 11.3** Für den Deutschen Kurzfilmpreis vorgeschlagene Filme könne nicht erneut vorgeschlagen werden; dies gilt nicht, wenn der ursprüngliche Vorschlag aus formalen Gründen abgelehnt wurde, die zwischenzeitlich weggefallen sind.
- 11.4** Der Film muss nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes eine Kennzeichnung durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erhalten haben oder der Hersteller muss sich zur Erlangung einer solchen Kennzeichnung innerhalb einer von der BKM zu bestimmenden Frist verpflichten. Der Hersteller hat für den Film eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 17 des Filmförderungsgesetzes vorzulegen. Die Verleihung des Deutschen Kurzfilmpreises steht bis zur Kennzeichnung des Films und Vorlage der Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 11.5** Die Nominierung und Auswahl der Filme obliegt den Jurys Deutscher Kurzfilmpreis – Spielfilm – sowie Deutscher Kurzfilmpreis – Animations- und Dokumentarfilm/ Sonderpreis (Nummer 44.1 Ziff. 2 und 3).
- 11.6** Für das weitere Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen für den Deutschen Filmpreis (Nummern 8 und 9) entsprechend mit folgenden Abweichungen:
Ist eine staatliche Hochschule Hersteller nach Nummer 8.1 Satz 2, ist die Regisseurin oder der Regisseur des ausgezeichneten Films Empfänger der Prämie. Im Falle einer Koproduktion einer staatlichen Hochschule mit einem nichtstaatlichen Hersteller ist dieser alleiniger Empfänger der Prämie.

IV. Deutscher Drehbuchpreis

12. Auszeichnung und Prämie

- 12.1** Um herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Drehbuchschreibens zu würdigen und die Herstellung weiterer Drehbücher mit künstlerischem Rang zu fördern, vergibt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien den Deutschen Drehbuchpreis.

- 12.2** Es kann ein Preis pro Jahr vergeben werden; der Preis kann nur für Drehbücher vergeben werden, mit deren Dreh oder Verfilmung zum Zeitpunkt der Sitzung des Auswahlausschusses noch nicht begonnen wurde.
- 12.3** Der Preis kann grundsätzlich nur an Autorinnen und Autoren vergeben werden, die bei der Verfilmung des Drehbuches nicht Regie führen. Die Jury (Nummer 13.2) kann auch Drehbücher in die Auswahl einbeziehen, bei deren Herstellung neben einer anderen Autorin oder einem anderen Autor die Regisseurin oder der Regisseur des Films als Co-Autorin oder Co-Autor beteiligt ist; Voraussetzung ist, dass die Beteiligung der Autorin oder des Autors, der nicht Regie führt, erheblich ist.
- 12.4** Mit dem Preis sind eine Urkunde und eine Prämie von bis zu 30.000 Euro für die Autorin oder den Autor des Drehbuches verbunden; davon sind 25.000 Euro zweckgebunden für die Herstellung eines neuen Drehbuches von künstlerischem Rang.
- 12.5** Ist das Drehbuch von mehreren Autoren hergestellt worden, kann eine höhere Prämie vergeben werden.

13. Vorschlags- und Auswahlverfahren

13.1 Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung sind

- alle Film fördernden Institutionen, die in den beiden der Auszeichnung vorangegangenen Kalenderjahren Drehbücher im Rahmen der Projektförderung für programmfüllende Spielfilme ausgewählt haben,
- der Verband der Drehbuchautoren.

Es können jeweils bis zu drei Drehbücher vorgeschlagen werden, die in den vergangenen zwei Kalenderjahren fertig gestellt worden und im Rahmen der Projektförderung in engere Auswahl gekommen sind. Für den Deutschen Drehbuchpreis vorgeschlagene Drehbücher können nicht erneut vorgeschlagen werden; dies gilt nicht, wenn formale Gründe für die Ablehnung des Drehbuchs maßgebend waren, die nicht mehr bestehen.

13.2 Die Auswahl obliegt der Jury Deutscher Drehbuchpreis (Nummer 44.1 Ziff. 1).

V. Produktionsförderung

14. Allgemeine Produktionsförderung für programmfüllende Filme (Produktionsförderung A)

- 14.1** Für hervorragende programmfüllende Filmvorhaben können Förderungen bis zu 250.000 Euro bewilligt werden (Produktionsförderung A); dabei sollen vorwiegend Filmvorhaben mit Herstellungskosten von bis zu 2.500.000 Euro berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen können unter Berücksichtigung des künstlerischen Rangs des Vorhabens und des Finanzbedarfs höhere Förderungen vergeben werden. Die Förderungen sollen 50 vom Hundert der in der Vorkalkulation veranschlagten, anererkennungsfähigen Herstellungskosten nicht übersteigen; für Dokumentarfilmvorhaben können Ausnahmen zugelassen werden.
- 14.2** Bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben werden neben dem vorrangigen Kriterium des künstlerischen Rangs unter anderem die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums, Art und Umfang der Eigenbeteiligung sowie die zu erwartende Verbreitung des Films, insbesondere bei der Kinoauswertung, berücksichtigt. Die Auswahl soll mindestens einen ersten oder zweiten programmfüllenden Film einer Regisseurin oder eines Regisseurs umfassen.

15. Besondere Förderung für Kinder- und Jugendfilme

- 15.1** Es können Anträge auf Förderung hervorragender Kinder- und Jugendfilmvorhaben (Nummer 5.2) gestellt werden; die Förderung erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Förderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Kuratorium junger deutscher Film.
Es können Förderungen bis zu 250.000 Euro für programmfüllende Kinder- und Jugendfilme und bis zu 12.500 Euro für Kinder- und Jugendkurzfilme (Nummer 5.4) bewilligt werden.
- 15.2** Nummer 14.1 Satz 2 und 3, erster Halbsatz und Nummer 14.2 Satz 1 gelten entsprechend.

16. Antragstellung

- 16.1** Antragsberechtigt für eine Förderung nach Nummern 14 und 15 ist der Hersteller. Nummer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Hersteller muss seinen Wohnsitz oder Sitz oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 16.2** Die Anträge sind beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, einzureichen; Antragsformulare können dort angefordert werden.
- 16.3** Nicht berücksichtigte Vorhaben nach den Nummern 14 und 15 können erneut eingereicht werden, wenn sie wesentlich verändert wurden oder wenn formale Gründe maßgebend waren, die nicht mehr bestehen.

17. Auswahlverfahren

Die Auswahl der nach Nummern 14 und 15 zu fördernden Vorhaben obliegt

- bei Anträgen gemäß Nummer 14 der Jury Produktionsförderung A (Nummer 44.1 Ziff.4),
- bei Anträgen gemäß Nummer 15 der Jury Kinder- und Jugendfilm (Nummer 44.1 Ziff.6).

Die Anträge gemäß Nummer 14 werden zunächst von der Vorauswahljury geprüft, die ihre Empfehlungen der Jury mitteilt. Die Jury kann auch solche Vorhaben in die Beratung einbeziehen, die von der Vorauswahljury nicht befürwortet worden sind.

18. Förderungsverfahren

- 18.1** Die BKM unterrichtet das den Antrag stellende Unternehmen im Anschluss an die Jurysitzung über die Förderung (Vorbescheid).

Die Abwicklung der Förderung nach Nummern 14 und 15, insbesondere die Bewilligung und Auszahlung der Prämie sowie die Prüfung ihrer ordnungsgemäßen Verwendung, obliegt der Filmförderungsanstalt.

Es gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung. Die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung der Filmförderungsanstalt sind zu berücksichtigen.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie §§ 45, 47 und § 50 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches.

18.2 Für die Förderung nach Nummern 14 und 15 gelten folgende Maßgaben:

1. Eigenanteil

Der Hersteller hat sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung des Films zu beteiligen. Grundsätzlich findet § 34 Abs. 1 bis 5 des Filmförderungsgesetzes Anwendung.

2. Keine Förderung nach Drehbeginn

Vor Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben nicht begonnen worden sein (Drehbeginn).

3. Ratenweise Auszahlung der Förderung

Die Zuwendung wird in Raten entsprechend dem Fortgang der Herstellung des neuen Films ausgezahlt; ein Teilbetrag von 10 vom Hundert der Zuwendung wird erst nach Prüfung der Herstellungskosten des neuen Films, sobald der Film eine Freigabe und Kennzeichnung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat und nach Vorlage einer Ansichtskopie ausgezahlt.

4. Gemeinsame Aufführung mit einem Kurzfilm

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass der Film beim Abspiel mit einem neuen deutschen Kurzfilm zu gemeinsamer Aufführung verbunden wird.

5. Fernseh- und Videoauswertung des Films

Der Film oder Teile desselben dürfen zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der folgenden Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise ausgewertet werden:

5.1. Die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung beträgt sechs Monate nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstausführung).

- 5.2. Die Sperrfrist für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt beträgt zwölf Monate nach regulärer Erstaufführung.
- 5.3. Die Sperrfrist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen beträgt 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.
- 5.4. Die Sperrfrist für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen beträgt 24 Monate nach regulärer Erstaufführung.

Die Fristen können auf Antrag abgekürzt werden, wenn filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen. § 30 Abs. 1 bis 4, 6 und 9 Filmförderungsgesetz gilt entsprechend.

6. Gemeinschaftsproduktionen

Bei der Förderung von deutschen oder internationalen Gemeinschaftsproduktionen muss die finanzielle Beteiligung des Zuwendungsempfängers mindestens 50 vom Hundert betragen oder größer sein als die Beteiligung jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten.

7. Archivkopie

Dem Bundesarchiv ist spätestens 12 Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Films bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als 12 Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung eine technisch einwandfreie Kopie des neuen Films in dem gedrehten Originalformat für Archivzwecke kostenlos zu übereignen; die Übereignung kann durch einen Vertrag mit dem Bundesarchiv ersetzt werden, der die Hinterlegung der Ausgangsmaterialien des Films beim Bundesarchiv vorsieht. Erfolgt keine öffentliche Aufführung, beginnt die 12-Monatsfrist mit der Fertigstellung der Nullkopie. Maßgaben dazu werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

- 18.3 Für die Förderung von Kinder- und Jugendkurzfilmen (Nummer 5.4) gelten die Nummern 18.1 und 18.2 Ziffern 1 bis 3, 6 und 7

19. Förderung von Kurzfilmen (Produktionsförderung B)

- 19.1** Für hervorragende Kurzfilmvorhaben (Nummer 5.4) können Förderungen bis zu 12.500 Euro vergeben werden.
- 19.2** Für die Förderung gelten die Nummern 18.1 und 18.2 Ziffern 1 bis 3, 6 und 7. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben obliegt der Jury Produktionsförderung B (Nummer 44.1 Ziff.5).

VI. Drehbuchförderung für programmfüllende Spielfilme

20. Förderungen

- 20.1** Für hervorragende Drehbuchentwürfe können zur Entwicklung von Drehbüchern mit künstlerischem Rang für programmfüllende deutsche Spielfilme Förderungen bis zu 30.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 50.000 Euro, vergeben werden.
- 20.2** Die Drehbuchförderung enthält eine Grundförderung bis zu 15.000 Euro, mit der ein Entwurf des Drehbuches erstellt wird und eine sich daran anschließende Fortentwicklungsförderung bis zu weiteren 15.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 35.000 Euro. Die Fortentwicklungsförderung wird nur gewährt, wenn die Autorin oder der Autor glaubhaft macht, dass ein Filmhersteller ernsthaft die Verfilmung des Drehbuches beabsichtigt und bereit ist, mindestens 10.000 Euro in die Finanzierung des Drehbuchprojekts einzubringen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines entsprechenden Vertrages zwischen Autorin oder Autor und Filmhersteller.
- 20.3** Eine Drehbuchförderung (Grund- und Fortentwicklungsförderung) wird nur gewährt, wenn die Autorin oder der Autor im Zuge der Projektrealisierung mit dem von der BKM beauftragten Drama Department zusammen arbeitet. Die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Drama Department ergeben sich aus einem gesonderten Merkblatt der BKM.
- 20.4** Eine Drehbuchförderung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn das Drehbuch von anderer Seite gefördert wird.

21. Antragstellung

Antragsberechtigt ist die Autorin oder der Autor. Nummern 16.2 und 16.3 gelten entsprechend.

22. Auswahl- und Förderungsverfahren

22.1 Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben obliegt nach einer Vorauswahl durch das Drama Department (Nummer 20.3) der Jury Produktionsförderung A (Nummer 44.1 Ziff. 4). Für die Verfahren der Jury Produktionsförderung A gilt Nummer 17 Satz 2 und 3 entsprechend.

22.2 Nummer 18.1 gilt entsprechend.

VII. Drehbuchförderung für programmfüllende Kinder- und Jugendfilme

23. Förderung

23.1 Für hervorragende Drehbuchentwürfe können zur Entwicklung von Drehbüchern mit künstlerischem Rang für programmfüllende Kinder- und Jugendfilme im Rahmen einer gemeinsamen Förderung mit dem Kuratorium junger deutscher Film Förderungen bis zu 30.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 50.000 Euro, vergeben werden.

23.2 Die Antragstellung, Auswahl und das Förderungsverfahren erfolgen entsprechend der Förderrichtlinie des Kuratoriums junger deutscher Film.

VIII. Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Kinder- und Jugendfilme

24. Förderung

Für hervorragende Projekte für programmfüllende Kinder- und Jugendfilme können Projektentwicklungsförderungen bis zu 50.000 Euro gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Förderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Kuratorium junger deutscher Film. Nummer 23.2 gilt entsprechend.

IX. Verleiherpreis

25. Prämien

Die BKM vergibt einen Preis an gewerbliche Filmverleiher für besondere Leistungen bei der Verbreitung künstlerisch herausragender Filme, insbesondere deutscher und anderer europäischer Filme.

Es können bis zu drei Preise pro Jahr verbunden mit einer Prämie bis zu 75.000 Euro vergeben werden.

Die Prämie ist zweckgebunden für den Verleih vor allem deutscher und anderer europäischer Filme mit künstlerischem Rang zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung

- des Ankaufs von Filmlicenzen,
- von Verleihvorkosten,
- von Werbemaßnahmen,
- der Herstellung neuer Verleihkopien,
- der Ergänzung der technischen Ausstattung des Büros, z.B. mit audio-visuellen und elektronischen Kommunikationsmitteln.

26. Antragstellung

Antragsberechtigt ist ein gewerblicher Filmverleiher, der seinen Wohnsitz oder Sitz oder, sofern der Filmverleiher seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

27. Auswahlentscheidung und Förderungsverfahren

Bei der Entscheidung über die Vergabe des Preises sind insbesondere zu berücksichtigen

- die kulturelle Qualität der Verleiharbeit,
- der Anteil deutscher Filme,
- der Anteil anderer europäischer Filme,
- die durch die Verleiharbeit erreichte Verbreitung der Filme,
- die Repertoirepflege.

Über die Auswahl entscheidet die BKM auf Vorschlag der Jury Verleiherpreis (Nummer 44.1 Ziff. 7). Die Abwicklung der Prämie erfolgt durch die Filmförderungsanstalt.

X. Kinoförderung

28. Kinoprogrammpreise

28.1 Als Kinoprogrammpreise können jährlich an gewerbliche Kinos im Geltungsbereich des Filmförderungsgesetzes für die Gestaltung von Jahresfilmprogrammen folgende Auszeichnungen und Prämien vergeben werden:

- eine Urkunde
verbunden mit einer Prämie von 20.000 Euro
für das beste Jahresfilmprogramm mit einem besonders hohen Anteil deutscher und anderer europäischer Filme mit künstlerischem Rang;
- Urkunden
verbunden mit Prämien von jeweils 15.000 Euro
für weitere hervorragende Jahresfilmprogramme mit einem hohen Anteil deutscher und anderer europäischer Filme mit künstlerischem Rang;
- Urkunden
verbunden mit einer Prämie von jeweils 10.000 Euro
für hervorragende Jahresfilmprogramme mit einem angemessenen Anteil deutscher und anderer europäischer Filme mit künstlerischem Rang;

- Urkunden
verbunden mit einer Prämie von jeweils 5.000 Euro
für besonders gute Jahresfilmprogramme mit einem angemessenen Anteil deutscher und anderer europäischer Filme mit künstlerischem Rang;

- Urkunden
verbunden mit einer Prämie von jeweils 500 Euro
für Gestalter von hervorragenden Jahresfilmprogrammen, die nicht Inhaber des Kinos sind.

Für die drei Teilbereiche Kinder- und Jugendfilme, Kurzfilme sowie Dokumentarfilme können mit Prämien von jeweils 2.500 oder 5.000 Euro verbundene Sonderpreise vergeben werden. Für das beste Kinder- und Jugendfilm-, Kurzfilm-, und Dokumentarfilmprogramm kann ein Sonderpreis verbunden mit einer Prämie von 10.000 Euro vergeben werden.

- 28.2** Die Prämien werden dem Betreiber gewährt und sind zweckgebunden für den Betrieb des ausgezeichneten Kinos. Die Prämie für die Gestaltung eines hervorragenden Jahresfilmprogramms wird der Gestalterin oder dem Gestalter gewährt, die/ der nicht Inhaber des Kinos ist. Übernimmt die Antrag stellende Person den Betrieb eines anderen Kinos, können die Prämien auf Antrag auch für den Betrieb dieses Kinos verwendet werden.

Bei Prämien bis 10.000 Euro ist die zweckentsprechende Verwendung in der Regel als gegeben anzusehen, wenn der Betrieb des ausgezeichneten Kinos für die Dauer von mindestens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Preisvergabe fortgesetzt worden ist. Bei Prämien von 15.000 Euro ist eine Fortsetzung des Betriebes für die Dauer von achtzehn, bei Prämien von 20.000 Euro eine Dauer von vierundzwanzig Monaten erforderlich. Im Falle der Kumulation mehrerer Prämien ist der Gesamtbetrag maßgeblich.

Die zweckentsprechende Verwendung der Prämien kann auf Antrag des Kinobetriebs auch durch Einzelnachweise belegt werden.

29. Antragstellung

Antragsberechtigt sind die Betreiber der Kinos, für die eine Auszeichnung begehrt wird. Nummer 16.2 gilt entsprechend.

30. Auswahlentscheidung und Förderungsverfahren

30.1 Die Auswahl der auszuzeichnenden Jahresfilmprogramme obliegt der Jury Kinoprogrammpreis (Nummer 44.1 Ziff. 8).

30.2 Die Abwicklung der Förderung obliegt dem Bundesverwaltungsamt. Nummer 18.1 gilt entsprechend.

XI. Kopienförderung

31. Voraussetzungen

Für die Herstellung zusätzlicher Kopien von Filmen (programmfüllende Filme und Kurzfilme), die künstlerischen Rang haben und eine erhebliche Publikumsresonanz erwarten lassen, stellt die BKM Förderungsmittel bereit.

32. Auswahl der berechtigten Kinos

Zum Bezug der Förderkopien berechtigt sind Kinos, die

- eine kulturell herausragende Programmgestaltung nachweisen und
- bei der Programmgestaltung den deutschen Film angemessen berücksichtigen.

Die Berechtigung wird von der BKM auf Vorschlag der Jury Kinoprogrammpreis (Nummer 44.1 Ziff. 8) oder der Jury Kopien- und Verleihförderung (Nummer 44.1 Ziff. 9) festgestellt. Die bezugsberechtigten Kinos werden in einer Liste erfasst.

Die Jury Kinoprogrammpreis wählt die bezugsberechtigten Kinos aus dem Kreis der Kinos aus, die Anträge auf Auszeichnung mit einem Kinoprogrammpreis nach Nummern 28 und 29 stellen.

Die Jury Kopien- und Verleihförderung kann in besonderen Fällen weitere Kinos auswählen.

33. Auswahl der Filme

Die Auswahl der Filme, von denen Förderkopien hergestellt werden sollen, obliegt der Jury Kopien- und Verleihförderung (Nummer 44.1 Ziff. 9); vorschlagsberechtigt sind die Jurymitglieder.

Ausländische insbesondere europäische Filme können ausgewählt werden, soweit geeignete deutsche Filme nicht zur Verfügung stehen.

Die Jury Kopien- und Verleihförderung soll bei ihren Entscheidungen insbesondere den Bedarf des Marktes und die Situation der Programmkinos berücksichtigen.

34. Förderungsverfahren

34.1 Die Abwicklung der Förderung obliegt der Filmförderungsanstalt.

34.2 Die Filmförderungsanstalt veranlasst die Herstellung der von der Jury Kopien- und Verleihförderung festgelegten Anzahl von Förderkopien bei dem jeweiligen Verleih und bewilligt diesem als Zuwendungsempfänger die Förderungsmittel. Dabei werden für die Anerkennung der zuwendungsfähigen Kosten in der Regel die Grundsätze für die Zusatzkopienförderung der Filmförderungsanstalt entsprechend angewendet; über Abweichungen entscheidet die Jury Kopien- und Verleihförderung.

34.3 Förderungsvoraussetzungen sind, dass

- der Verleih und die Kinos der Filmförderungsanstalt oder einer von dieser bestimmten Stelle die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlicher Auskünfte erteilen,
- der Verleih nach abgeschlossener Auswertung je eine Förderkopie dem Bundesarchiv in Koblenz, der Stiftung Deutsche Kinemathek in Berlin sowie dem Deutschen Filminstitut in Frankfurt anbietet, soweit rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Im Übrigen verbleiben die Zusatzkopien im Eigentum des Verleihs.

34.4 Die Filmförderungsanstalt überwacht die Auswertung der Förderkopien.

XII. Verleihförderung

35. Voraussetzungen

- 35.1** Für den Verleih von Filmen nach Maßgabe der Nummern 5.1 bis 5.3, die den Förderungszielen nach Nummer 1 entsprechen, können auf Antrag Projektförderungen gezahlt werden.
- 35.2** Die Förderungen werden zur Abdeckung von Vorkosten im Sinne des § 53 a Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes gewährt und als Zuschuss bis zu 50.000 Euro je Film gezahlt.
- 35.3** Die Förderungen sollen nur gewährt werden, wenn der Verleih mit einem Eigenanteil von 30 % der Herausbringungskosten beteiligt ist und der Film mit maximal 25 Kopien in den Kinos gestartet wird. Bei einer nachträglichen Erhöhung der Kopienzahl können die Förderungen zurückgenommen werden, wenn insgesamt mehr als 35 Kopien eingesetzt worden sind.

36. Antragstellung

- 36.1** Antragsberechtigt sind gewerbliche Filmverleiher. Nummer 16.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 36.2** Anträge sind in siebenfacher Ausfertigung an die BKM zu richten. Sie müssen folgende Angaben und Erklärungen des Antrag stellenden Unternehmens enthalten:
- Name bzw. Firma und Anschrift des Antrag stellenden Unternehmens;
 - Beschreibung der zu fördernden Maßnahme;
 - Höhe der beantragten Förderungen;
 - Unterlagen über den Film, dessen Absatz gefördert werden soll, insbesondere eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 17 Abs. 1 und 2 Filmförderungsgesetz, dass es sich um einen Film im Sinne der §§ 15, 16 oder des § 16a Filmförderungsgesetz handelt ;
 - Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme;
 - Finanzierungsplan der Maßnahme;
 - Verleih- oder Vertriebsvertrag sowie Nachweis über Höhe, Art und Zahlung gewährter Garantien;

- Erklärung der Selbstverpflichtung zur Berichterstattung über die Auswirkungen der Maßnahme sowie zum nachträglichen Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands;
- Erklärung, welche Förderung für die fragliche Maßnahme bei anderen Förderern beantragt oder von dort gewährt wurde oder wird.

36.3 Das Antrag stellende Unternehmen hat der BKM für den zu fördernden Film eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Erklärung des Herstellers vorzulegen, dass dieser die in § 30 Abs. 1 bis 3 Filmförderungsgesetz festgelegten Sperrfristen für die Fernseh- und Videonutzung beachtet.

37. Auswahlentscheidung und Förderungsverfahren

Über den Förderantrag entscheidet die BKM auf Vorschlag der Jury Kopien- und Verleihförderung (Nummer 44.1 Ziff. 9). Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die Filmförderungsanstalt.

Nach Abschluss der Auswertung ist dem Bundesarchiv eine technisch einwandfreie Kopie des geförderten Films für Archivzwecke zu übereignen.

XIII. Innovationspreis

38. Prämie

Die BKM vergibt an Filmschaffende und sonstige im Filmwesen tätige Personen und Institutionen einen Preis für herausragende Innovationen auf dem Gebiet des Filmwesens, die erwarten lassen, dass sie dessen Leistungsfähigkeit verbessern oder geeignet sind, dessen Fortentwicklung zu fördern.

Es können bis zu drei Preise jährlich vergeben werden.

Der Preis kann mit einer Prämie bis zu 25.000 Euro verbunden werden. In Ausnahmefällen kann auch eine höhere Prämie vergeben werden. Die Prämie ist zweckgebunden für Investitionen auf dem Gebiet des Filmwesens.

39. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Filmschaffende und sonstige im Filmwesen tätige Personen, Institutionen und Organisationen.

Die Antragstellung erfolgt formlos bei der BKM. Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung der für eine Preisverleihung vorgeschlagenen Innovation und eine Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit oder die Fortentwicklung des Filmwesens beizufügen.

40. Auswahlentscheidung

Die BKM verleiht den Preis im Benehmen mit einer aus sechs sachverständigen Persönlichkeiten aus dem Bereich des Filmwesens gebildeten Jury (Nummer 44.1 Ziff. 10). Die Voten der Jurymitglieder können schriftlich oder fernmündlich abgegeben werden.

Die Mitglieder des Beratungsausschusses werden von der BKM bestellt. Für ihre Rechte und Pflichten sowie deren Aufwandsvergütung gelten Nummern 43 und 46 entsprechend.

XIV. Förderung sonstiger Vorhaben

41. Voraussetzungen

Im Einzelfall können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel herausragende Vorhaben von gesamtstaatlicher Bedeutung gefördert werden, wenn sie den Förderungszielen gemäß Nummer 1 dienen.

XV. Jurys

42. Berufung, Aufgaben

Von der BKM werden Jurys aus sachverständigen Persönlichkeiten für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Sie beurteilen die Voraussetzungen der Förderung - insbesondere den künstlerischen Rang - nach den Bestimmungen dieser Richtlinien und unterbreiten der BKM Vorschläge für die Entscheidung über Förderungen und Auszeichnungen.

43. Rechte und Pflichten

Die Jurymitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Beschlüsse verpflichtet.

44. Zusammensetzung, Vorsitz

44.1 Von der BKM werden folgende Jurys berufen:

1. Jury Deutscher Drehbuchpreis: 6 Mitglieder
2. Jury Deutscher Kurzfilmpreis – Spielfilm: 5 Mitglieder
3. Jury Deutscher Kurzfilmpreis – Animations- und Dokumentarfilm/ Sonderpreis: 5 Mitglieder
4. Jury Produktionsförderung A: 9 Mitglieder; Vorauswahljury: 4 Mitglieder
5. Jury Produktionsförderung B: 5 Mitglieder
6. Jury Kinder- und Jugendfilm: 8 Mitglieder (4 Mitglieder von der BKM und 4 Mitglieder vom Kuratorium junger deutscher Film)
7. Jury Verleiherpreis: 6 Mitglieder
8. Jury Kinoprogrammpreis: 7 Mitglieder
9. Jury Kopien- und Verleihförderung: 5 Mitglieder
10. Jury Innovationspreis: 6 Mitglieder.

44.2 Die Jurys wählen jeweils ihren Vorsitz und dessen Stellvertretung.

45. Sitzungen, Beschlussfassung

45.1 Die Sitzungen der Jurys werden von der BKM einberufen. Sie sind nicht öffentlich.

Jurymitglieder nehmen an der Beratung und Entscheidung nicht teil, soweit sie selbst oder ein naher Angehöriger von der Entscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen sind.

45.2 Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; in Verfahrensfragen genügt einfache Mehrheit.

In Ausnahmefällen können Beschlüsse der Jury Kopien- und Verleihförderung schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden.

46. Vergütungen

Die Jurymitglieder erhalten Reisekostenvergütungen und Entschädigungen, deren Höhe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt wird.

XVI. Schlussbestimmungen

47. Zweifelsfragen, Ausnahmen

- 47.1** In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet die BKM.
- 47.2** Die BKM kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

48. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 13. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsrichtlinien BKM) vom 30. März 2005 (GMBI S. 762) aufgehoben.

Bonn, den 13. Juli 2005

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Im Auftrag

gez. Dr. Hermann Scharnhoop
Az. K 35 - 346 811 / 26